

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Nr. 11 | Jahrgang 118

Mittwoch, 2. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

07.31.0 Bebauungsplan Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße, Beschluss	2
17.25.0 Bebauungsplan Herrgottwiesgasse 269 ff, Entwurf	8
Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlage V.....	9
Berufung auf Bezirksratsmandate	10
Richtlinien für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz	12
Richtlinie SozialCard, Berichtigung	15
Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2022	16
Nachruf Univ.-Prof. Dr. Maximilian Liebmann	16
Impressum	17

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-014874/2021/0015

07.31.0 Bebauungsplan

„Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße“

VII. Bez., KG 63113 Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Oktober 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.31.0 Bebauungsplan „Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Baufeld A: offene Bebauung; gekuppelte Bebauung zum Grundstück 210/7
 Baufeld B1: geschlossene Bebauung; gekuppelte Bebauung für das vierte Geschoß zu den Grundstücken .81/1 und .81/2 sowie zum Grundstück .111
 Baufeld B2: geschlossene Bebauung; offene Bebauung für das fünfte Geschoß
 Baufeld B3: gekuppelte Bebauung zu den Grundstücken .111 und 210/3; offene Bebauung an der Grundgrenze für das fünfte Geschoß zu den Grundstücken .111 und 210/3
 Baufeld C: offene Bebauung; offene Bebauung an der Grundgrenze zum Grundstück 210/11
 Baufeld D: offene Bebauung
- (2) Ein Bereich der Nicht-Wohnnutzung im straßenseitigen Erdgeschoss ist parallel von der Fassadenebene zur Liebenauer Hauptstraße und zur Puntigamer Straße für die Baufelder B1, B2, B3, C und D festgelegt.
 Dieser Bereich der Nicht-Wohnnutzung ist mit 10,0 m in die Tiefe des Gebäudes bemessen.
- (3) In den in Absatz (2) genannten Bereichen sind Lagerräume die der Wohnnutzung zugeordnet sind (z.B. Kellerersatzräume) nur bis zu einem Ausmaß von einem Drittel der Fläche zulässig.

§ 3 BAUFELDER

Die Baufelder werden gemäß der Plandarstellung folgendermaßen festgelegt:

Baufeld	Grundstücke
Baufeld A	210/10, 210/13, 210/2, .81/1, .81/2
Baufeld B1	210/7, .249
Baufeld B2	.111, 210/3
Baufeld B3	210/11
Baufeld C	210/12, 210/16, .425
Baufeld D	210/6, 210/15, .426

§ 4 BRUTTOGESCHOSSFLÄCHEN

Für die Baufelder A, B1, B2, B3, C und D werden folgende Höchstwerte der Bruttogeschossflächen festgelegt:

Baufeld	max. BGF
Baufeld A	6.876 m ²
Baufeld B1	1.347 m ²
Baufeld B2	1.517 m ²
Baufeld B3	1.280 m ²
Baufeld C	2.149 m ²
Baufeld D	2.768 m ²

§ 5 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien sowie die Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen sind innerhalb der Baugrenzlinien anzuordnen.
- (3) Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Tiefgaragen sowie für Tiefgaragenentlüftungsschächte, Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie für Trafogebäude.
- (4) Über die Baugrenzlinien hervortretende Gebäude- (z.B. Balkone, Erker, Loggien, Vordächer etc.) oder Fassadenteile sind nicht zulässig.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Vordächer im Bereich zur Raiffeisenstraße, zur Puntigamer Straße sowie zur Liebenauer Hauptstraße nicht zulässig.
- (6) In den anderen Bereichen dürfen Vordächer über Höhenzonierungslinien bis max. 2,0 m hinausragen.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen (= Gesamthöhen):

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe (Traufhöhe) = Gesamthöhe
1 G	max. 5,50 m
3 G	max. 12,50 m
4 G	max. 16,00 m
5 G	max. 19,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich für die beiden westlichen Gebäude des Baufeldes A auf den im Plan ersichtlich gemachten Höhenbezugspunkt 340,8 m in der Raiffeisenstraße unmittelbar vor der Brücke über den Petersbach.
Die festgelegten Gebäudehöhen für die Gebäude am Baufeld C und D beziehen sich auf den im Plan ersichtlich gemachten Höhenbezugspunkt 340,5 m in der Raiffeisenstraße auf Höhe der Einmündung der Puntigamer Straße in die Raiffeisenstraße.
Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich für das östliche Gebäude des Baufeldes A zur Liebenauer Hauptstraße sowie für die Gebäude am Baufeld B1, B2 und B3 auf dem im Plan ersichtlichen Höhenbezugspunkt 343,7 m in der Liebenauer Hauptstraße.
Die Höhenbezugspunkte entsprechen der photogrammetrischen Auswertung der Stadt Graz, Stadtvermessung.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen: Ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 Grad bis max. 10 Grad.
- (5) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10 Grad sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m vom Dachsaum (straßenseitig sowie innenhofseitig) gemessen, zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) einzuhausen. Flach geneigte Photovoltaik Anlagen sind nicht einzuhausen.
- (6) Die Nutzung der Dachflächen (für z.B. Dachterrassen) auf den Geschossdecken über dem 5. Geschoß ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind flach geneigte Photovoltaik Anlagen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene vertikale (z.B. Stiegenhäuser) sowie horizontale (z.B. Laubengänge) Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei gekuppelter und geschlossener Bauweise ist bei hofseitigen Balkonen die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Die Raumhöhe der Erdgeschosse im Bereich gem. § 2 (2) Ausschluss der Wohnnutzung, hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 5,0 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (4) Bei Neubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, MÜLLRÄUME

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.
- (2) Ausgenommen davon sind maximal 5 Pkw-Stellplätze im Erdgeschossbereich des westlichen Baukörpers am Baufeld A. Als Zufahrt für diese Stellplätze gilt dieselbe Zufahrt von der Raiffeisenstraße welche auch die Tiefgarage erschließt.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 60 – 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (5) Bei Neubauten mit Gastgewerbenutzung sind je Sitzplatz zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.

- (6) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,1 und 0,36 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (7) Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäftsnutzung sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 3,1 und 5,0 PKW-Abstellplätze für Kund:innen herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (8) Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäftsnutzung sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 0,76 und 1,13 PKW-Abstellplätze für das Personal herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (9) Bei einer Nettobauplatzgröße, von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Stmk. Baugesetzes.
- (10) Die Pkw-Abstellplätze gemäß § 8 (1) können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (11) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (12) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (13) Fahrradabstellplätze und Müllräume sind gebäudeintegriert anzuordnen.

§ 9 ZUFAHRTEN

- (1) Für das Baufeld A und das Baufeld D ist jeweils eine Zu- bzw. Abfahrt ausschließlich über die Raiffeisenstraße zulässig.
- (2) Für das Baufeld B1 und das Baufeld B2 ist ausschließlich eine gemeinsame Zufahrt von der Puntigamer Straße zulässig.

§ 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Es gilt der Erhalt eines Mindestanteils an unversiegeltem und nicht unterbautem Boden von 10% pro Bauplatz.

Dachbegrünung, Baumpflanzungen

- (3) Flachdächer oder flach geneigte Dächer von 0 Grad bis 10 Grad sind zu begrünen und zu erhalten. Bei einer extensiv begrünten Dachfläche ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen.
- (4) Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen. Geringfügige Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 0,7 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Für groß- und mittelkronige Bäume (Bäume 1. und 2. Ordnung) ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² vorzusehen.
- (7) Für kleinkronige Bäume (Bäume 3. Ordnung) ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² vorzusehen.
- (8) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.). Baumscheiben sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m von Leitungen und unterirdischen Einbauten frei zu halten.

- (9) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk inkl. baulicher Auskragungen (z.B. Balkon) beträgt
- | | |
|--|-------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (11) Baumpflanzungen in Betonringen sind nicht zulässig.

PKW-Abstellflächen

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten.
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

Geländeänderungen

- (13) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 1,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
Ausgenommen davon sind im Nahebereich der angrenzenden Straßen geringfügige, ausgleichende Abweichungen entlang der Straßenzüge Raiffeisenstraße, Puntigamer Straße und Liebenauer Hauptstraße sowie kleinflächige Geländeänderungen in Bereichen von Kinderspielflächen sowie in Bereichen von Baumpflanzungen.

Sonstiges

- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgendem Inhalt vorzulegen: bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Fläche, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang einer Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen sowie der Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführung.

§ 11 SONSTIGES

Werbeanlagen

- (1) Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich bis zu einer Oberkante von +6,5 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade in Form von Schriftzügen in Einzelbuchstaben montiert zulässig.
- (3) Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage ist für die Baufelder A, D und C mit 5,0 m², für die Baufelder B1, B2 und B3 mit 2,5 m² begrenzt. Die Größe der Fläche gilt je Baufeld.
- (4) Nicht zulässig sind flächige Werbeeinrichtungen, fotorealistische Abbildungen, Planen, Fahnen u. dgl.

Einfriedungen

- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 12 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden ist eine Umnutzung zulässig.

§ 13 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 3. November 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-076290/2020/0002

17.25.0 Bebauungsplan „Herrgottwiesgasse 269 ff“

XVII. Bez., KG: 63118 Rudersdorf

Der Entwurf des 17.25.0 Bebauungsplanes „Herrgottwiesgasse 269 ff“ wird gemäß
§ 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 3. November 2022 bis Donnerstag, dem 12. Jänner 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der
Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr)
angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 091739/2021/0017

Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlage V

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Oktober 2022, mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.13/1969 in der Fassung Nr. 12/2019, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 5.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 6/2022, wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die „Anlage V – Allerheiligenmärkte – Punkt 3.– Marktgegenstände“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.2 lautet:

„Marktgegenstände

3.2. Nebengegenstände: Maroni und Süßwaren (Schaumrollen, Schaumbecher, getunkte Früchte, Lebkuchen, o.Ä.)“

Art. 2

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-174431/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Kerstin Pammer, MSc legte ihr Bezirksratsmandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz per 30. September 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016 wird Herr Mag. Thomas Rudolf **Hraba**, geb. 1974, Angestellter, 8045 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-174461/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mag. Xenia Hobacher legte ihr Bezirksratsmandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz per 22. September 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 135/2016 wird Frau Teresa Anna **Schicho**, MA, geb. 1992, Projektleiterin, 8045 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A21-62836/2017/0009

Richtlinien für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2022, A21-62836/2017/0009)

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für die Anmietung von
 - 1.1 Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Graz und
 - 1.2 Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau, die der Eigenbetrieb Wohnen Graz aus dem Bereich der „ausgewählten freien Wohnungen“ zugewiesen hat.
2. In jedem Fall muss es sich dabei um den Hauptwohnsitz handeln.
3. Der Kautionsbeitrag ist eine freiwillige Leistung der Stadt Graz in jenen Fällen, in denen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung erfolgt (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Entscheidung über die Gewährung eines Kautionsbeitrages erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.
5. Der:die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein vom:von der Vermieter:in genanntes Konto einverstanden.
6. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der unterfertigten Kautionsbeitragsvereinbarung und Bekanntgabe der Bankverbindung des:der Vermieters:in.
7. Für den Fall, dass bereits ein Kautionsbeitrag gewährt wurde, ist die Gewährung eines weiteren Kautionsbeitrages für eine neue Wohnung nur möglich, wenn der vorher geleistete Kautionsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt wurde.

8. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.1 ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung frühestens ein Jahr nach Beginn des unterstützten Mietverhältnisses möglich. Ein damit verbundenes konkretes Wohnungsangebot erfolgt erst, wenn die Rückzahlung des Kautionsbeitrages durch den:die Mieter:in nachgewiesen wurde.
9. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.2 ist für einen Wohnungswechsel in eine andere Gemeindewohnung auch der Nachweis der Rückzahlung des Kautionsbeitrages erforderlich.
10. Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den:die Mieter:in an die Stadt Graz zurückzuzahlen.
11. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit der Mietdauer zu betrachten.

II. Voraussetzungen für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

1. Der:die Ansuchende erfüllt die Voraussetzungen nach Punkt II. der jeweils geltenden Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten mit Ausnahme der Mindestpunkteanzahl, der Wartezeit sowie der Sonderwartezeit.
2. Der:die Ansuchende ist subsidiär schutzberechtigt in Österreich. In diesem Fall gelten die Punkte I.8. und I.9. sowie Punkt II.1. dieser Richtlinien nicht.
3. Es müssen alle künftig in der Wohnung wohnenden Personen bekanntgegeben werden.
4. Der:die Ansuchende legt ein Mietanbot für die künftige Wohnung bzw. den abgeschlossenen Mietvertrag und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor.

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.

5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.
6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IV. Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird in Höhe der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokautions, jedoch höchstens mit 1.000,00 Euro festgesetzt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.11.2022 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A5-028630/2017/0002

Richtlinie SozialCard, Berichtigung

Die Richtlinie des Gemeinderates über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard wurde zuletzt im Amtsblatt Nr. 10/2022 vom 5. Oktober 2022 verlautbart.

Dazu wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 118/2021 folgende Berichtigung verlautbart:

In der Präambel entfällt einmal die Wortfolge „über die Einführung“.

Punkt B.2. lautet: „Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen – nur insofern, als dass von den Betroffenen selbst keine Wohnunterstützung des Landes bezogen wird“.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10386114/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Februar.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Univ.-Prof. Dr. Maximilian Liebmann](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10386114_7768145/46d49c35/220217_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

